

62. 1. Kann ein Beamter (Kommunalbeamter) der Anstellungsbehörde gegenüber wirksam auf Ruhegehalt verzichten?  
 2. Ist es für die Rechtswirksamkeit der Verzichtserklärung von Bedeutung, ob sie vor oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses abgegeben wurde?

III. Zivilsenat. Urk. v. 29. September 1931 i. S. Kreis Sch.  
 (Weßl.) w. G. (N.). III 367/30.

I. Landgericht Meseritz.

Der am 15. Januar 1876 geborene Kläger wurde am 1. März 1911 auf Grund seiner mehr als zwölfjährigen Militärdienstzeit von dem damals zur Provinz Posen gehörigen Kreise D. als Chausseeaufseher angestellt; seit 1913 führt er die Bezeichnung Wegemeister. Nach Abtrennung des Kreises D. vom Preussischen Staat wurde der Kläger im Austausch mit einem Wegemeister polnischer Staatsangehörigkeit von dem verlagten Kreise in gleicher Eigenschaft unter Anrechnung der zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit übernommen.

Am 9. Januar 1922 beantragte der Kläger unter Beifügung eines kreisärztlichen Zeugnisses, ihn wegen Krankheit zu pensionieren. Seine häufigere Dienstunfähigkeit hatte sein damaliger Vorgesetzter auf dem Antrage bescheinigt. Das kreisärztliche Zeugnis bezeichnet den Kläger als dauernd dienstunfähig. Da der Kreis Verdacht hegte, daß der Kläger sein Leiden künstlich verschlimmert habe, forderte er ein Obergutachten ein. Auch dieses am 29. März 1922 erstattete Gutachten kam zum Ergebnis, daß der Kläger nicht mehr fähig sei, den Außendienst als Kreiswegemeister zu leisten, sofern dieser große und längere Radfahrten erfordere. Dem Wunsche des Kreises entsprechend fügte der Obergutachter hinzu, es bestünden jedoch keine Bedenken, den Beamten im Bürodienst ständig zu beschäftigen.

Inzwischen hatte der Kläger am 6. März 1922 um Urlaub bis zu seiner Pensionierung gebeten, da sich sein Leiden verschlimmert habe. Dieses Gesuch wurde abgelehnt, ein Erholungsurlaub vom 1. bis 28. Mai 1922 dagegen bewilligt. Am 29. April 1922 meldete der Kläger, daß seine Familie nach C. verzogen sei und daß er während seines Urlaubs ebenfalls dort sein werde. Es wurde dann festgestellt, daß der Kläger in C. eine Gastwirtschaft gekauft habe.

Das Pensionierungsgeſuch des Klägers wurde am 27. Juni 1922 vom Kreisauſchuß abgewieſen; der Beſcheid wurde ihm am 7. Juli 1922 zu Protokoll eröffnet. Inhaltlich dieſes Protokolls beantragte der Kläger wiederholt, ihn vom 1. Oktober 1922 ab aus dem Dienſte des Kreiſes zu entlaſſen, und verzichtete dabei ausdrücklich auf alle Anſprüche gegen den Kreis, die er etwa aus ſeinem Anſtellungsverhältnis herzuſeiten berechtigt wäre (Ruhegehalt, Witwen- und Waifengeld und dergl.). Dieſe Erklärung gab der Kläger jedoch unter dem Vorbehalt ab, daß ihn der Kreis bis zum 30. September 1922 beurlaube. Am Tage darauf gab der Kreisauſchuß dem Antrag des Klägers ſtatt. Bereits am 9. November 1922 hat der Kläger um Wiederverleihung der Wegemeiſterſtelle; das Geſuch wurde abgelehnt.

Im Beſchlußverfahren vor dem Bezirksauſchuß ſtellte der Kläger gegen den Beklagten den Antrag auf Gewährung des geſetzlichen Ruhegehalts. Der Bezirksauſchuß entſprach durch Beſchluß vom 12. März 1927 dem Antrag in vollem Umfang. Auf Beſchwerde des Beklagten ſprach der Provinzialrat durch Beſchluß vom 6. August 1928 dem Kläger vom 1. Oktober 1922 ab nur eine monatliche Abfindungſumme von 120 M. auf Lebensdauer zu.

Mit der innerhalb der Ausſchlußfriſt des § 7 des preußiſchen Geſetzes betr. die Anſtellung und Verſorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G. S. 141) erhobenen Klage beantragt der Kläger die Feſtſtellung, daß der Beklagte verpflichtet ſei, ihm die geſetzliche Pension vom 1. Oktober 1922 ab zu gewähren, wie wenn an dieſem Tage ſeine Pensionierung als Kreiswegemeiſter mit geſetzlichem Ruhegehalt erfolgt wäre. Zur Begründung dieſes Antrags macht der Kläger geltend, daß der von ihm erklärte Verzicht auf ſeine vermögensrechtlichen Anſprüche aus dem Beamtenverhältnis rechtswirksam ſei, da ein Verzicht des Beamten auf ſein Dienſteinkommen, ſein Ruhegehalt und gleich zu bewertende, im öffentlichen Recht wurzelnde Anſprüche grundſätzlich unſtatthaft ſei. Außerdem habe er ſich im Zeitpunkt der Erklärung dieſes Verzichts in einem Zuſtand krankhafter Störung der Geiſteſtätigkeit befunden und habe die Erklärung nur unter einem gewiſſen Zwang abgegeben.

Der Beklagte hält den Verzicht des Klägers für rechtswirksam und trägt außerdem vor, es ſei dem Kläger nur darum zu tun geweſen, das Hausgrundſtück in G. zu erwerben und darin die Gaſtwirtſchaft

zu betreiben, wobon er sich eine günstigere Gestaltung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse versprochen habe als von der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses. Eine auch nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit des Klägers und das Einwirken eines Zwanges auf seine Willensentschließung stellt der Beklagte in Abrede.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Die von diesem unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Landgericht.

#### Gründe:

Das angefochtene Urteil leidet zunächst insofern an einem wesentlichen Mangel, als nach ständiger Rechtsprechung die Verurteilung zur Zahlung der gesetzlichen Pension die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zur notwendigen Voraussetzung hat. Eine Zurruhesetzung des Klägers ist aber unstreitig nicht erfolgt, sondern das Pensionierungsgesuch des Klägers ist vom Kreisauschuß ausdrücklich abgewiesen worden. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung weiterer Bezüge müßte daher auf anderer Rechtsgrundlage aufgebaut werden. Aber auch hiervon abgesehen unterliegt das Urteil durchgreifenden Bedenken.

Der Vorderrichter läßt es dahingestellt, ob sich der Kläger im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vom 7. Juli 1922 in einem Zustande krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit befunden oder seine Erklärungen unter einem gewissen Zwange abgegeben habe. Er hält es grundsätzlich für rechtsunwirksam, daß ein Beamter durch Vereinbarung mit der Anstellungsbehörde sein Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Verzicht auf Pensionsansprüche lösen könne, da diese Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur seien und für eine rechtsgeschäftliche Veränderung oder Gestaltung dieses Zustandes kein Raum bleibe. Die Erklärungen des Klägers vom 7. Juli 1922 seien daher auch beim Fehlen der behaupteten Willensmängel nichtig gewesen. Selbst wenn man aber einen Verzicht zulassen wollte, so würde er im vorliegenden Falle der Wirksamkeit entbehren. Der Kläger sei zur Zeit der Abgabe seiner Verzichtserklärung noch Beamter gewesen; sein Anspruch auf Ruhegehalt sei zwar schon erworben, aber für ihn noch nicht entstanden gewesen. Verzichten könne man aber grundsätzlich nur auf entstandene Rechte.

Diese Rechtsausführungen vermögen der Nachprüfung des

Revisionsgerichts nicht standzuhalten. Ein allgemeiner Verzicht des Beamten auf Dienstinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird wegen der öffentlichrechtlichen Natur dieser Ansprüche in Rechtsprechung und Schrifttum für unzulässig erachtet. Davon verschieden ist aber die für den vorliegenden Fall allein in Betracht kommende Frage, ob ein Verzicht auf Ruhegehalt dann zulässig ist, wenn der Beamte gleichzeitig um seine Entlassung aus dem Dienste nachsucht und dabei sein Einverständnis mit der ruhegehaltlosen Entlassung erklärt. Im Schrifttum ist auch diese Frage nicht unstrittig, sie wird aber überwiegend bejaht (vgl. die Zusammenstellung bei Brand Das Beamtenrecht 3. Aufl. S. 131 Nr. 5 und bei von Bonin in JW. 1929 S. 1125). Zutreffend weist die Revision in Übereinstimmung mit dem Parteivorbringen im ersten Rechtszuge darauf hin, daß ein Verzicht des Beamten auf Gehalt und Pensionsanspruch in Verbindung mit einem Gesuch um Entlassung dem Reichsbeamtenrecht nicht fremd ist. § 100 ABG. bestimmt, die Einstellung eines Disziplinarverfahrens müsse erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienst mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsuche und gewisse sonstige Voraussetzungen erfüllt habe.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte sich mit der zur Entscheidung stehenden Frage mehrfach zu beschäftigen. Im Urteil vom 26. Februar 1915 (RGZ. Bd. 86 S. 266, besonders S. 268), das sich mit der Frage befaßt, ob Vereinbarungen zwischen der Anstellungsbehörde und dem Beamten über die Höhe von Tagelohnen zulässig sind, hat der erkennende Senat ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob Verzicht und Vereinbarung zulässig sein würden über den Betrag von Besoldung und Ruhegehalt. (Über das Erlöschen eines Kirchenamts nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht durch die Erklärung der Amtsniederlegung und Amtsentlassung vgl. RGZ. Bd. 69 S. 397/398.)

Eine Erweiterung des dem § 100 ABG. zugrunde liegenden Gedankens findet sich in dem Reichsgerichtsurteil vom 1. Dezember 1916 III 174/16 (abgedruckt JW. 1917 S. 225 Nr. 14). Dort wird das Ausscheiden eines Beamten der Reichspost aus dem Dienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pension auch dann für rechtswirksam gehalten, wenn ein Dienststrafverfahren noch nicht eingeleitet war, sondern seine Eröffnung nur in Aussicht stand. Daß aber

der erkennende Senat eine durch Willensmängel nicht beeinflusste, klare und unzweideutige Einverständniserklärung eines Beamten mit seiner Dienstentlassung ohne Ruhegehalt für zulässig und rechtswirksam ansieht, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Urteil vom 30. Oktober 1919 (RGZ. Bd. 96 S. 302, besonders S. 305). Denn die in jenem Urteil enthaltenen Ausführungen über das Erfordernis der Klarheit und Unzweideutigkeit von Willenserklärungen im Beamtenrecht wären zwecklos, wenn der Senat derartige Erklärungen grundsätzlich für unzulässig und rechtsunwirksam erachtet hätte. Übrigens hatte das Urteil des Senats vom 14. Oktober 1910 III 418/09 aus den Bestimmungen der §§ 94, 95, 96 II 10 Preuß. VVA. einen allgemeinen Grundsatz des Staatsrechts abgeleitet, daß das Beamtenverhältnis auch durch einfache Entlassung auf den Antrag des Beamten beendet werden kann.

An diesem Rechtsstandpunkt des erkennenden Senats wird nichts geändert durch das Urteil vom 22. Juni 1926 III 337/25 (abgedruckt ZBR. Bd. 1 S. 32). Denn dort wird lediglich einer Herabsetzung von gesetzlich bestimmten Beamtenbezügen während der Fortdauer des Beamtenverhältnisses durch Vereinbarungen zwischen der Anstellungsbehörde und dem Beamten die Rechtswirksamkeit abgesprochen. Andererseits enthält das Urteil vom 6. November 1928 III 79/28 (abgedruckt ZBR. 1929 S. 1125 Nr. 6) keine Bestätigung der in RGZ. Bd. 96 S. 302 ausgesprochenen Grundsätze, da es sich in der Hauptsache nur mit nicht revisiblem sächsischen öffentlichem Recht zu befassen hatte. Wohl aber werden diese Rechtsgrundsätze in dem RGZ. Bd. 114 S. 122 (130) veröffentlichten Urteil des Senats vom 22. Juni 1926 gebilligt und aufrechterhalten, und es wird dort ausgesprochen, daß für Gemeindebeamte die gleichen Grundsätze zu gelten haben wie für Reichs- und Staatsbeamte. Endlich wird in RGZ. Bd. 131 S. 87 das Bestehen eines allgemeinen Gewohnheitsrechts anerkannt, wonach der Beamte jederzeit seine Entlassung fordern kann, wenn er auf Titel, Rang, Gehalt und jeglichen Pensionsanspruch verzichtet und seine Amtsgeschäfte vollständig erledigt hat.

Hiernach läßt sich der grundsätzlich gegenteilige Standpunkt des Landgerichts nicht verteidigen. Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, wenn er ausführt, selbst bei grundsätzlicher Zulassung eines Verzichts in dem oben abgegrenzten Umfang würde die zur Entscheidung stehende Willenserklärung des Klägers der

Wirksamkeit entbehren, da er zur Zeit ihrer Abgabe noch Beamter gewesen und sein Anspruch auf Ruhegehalt zwar schon erworben, aber für ihn noch nicht entstanden gewesen sei; grundsätzlich sei nur ein Verzicht auf entstandene Rechte zulässig. Dabei wird übersehen, daß es sich um einen Verzicht des Klägers auf seine Beamtenrechte im ganzen, auf seine gesamte Beamtenstellung gehandelt hat, daß also durch seine Einverständniserklärung mit der Entlassung ohne Ruhegehalt und mit der sich anschließenden Dienstenklaffung durch einseitige Willenserklärung der Verwaltungsbehörde das Beamtenverhältnis völlig aufgelöst werden sollte, genau so, wie es in §100 RGV. für den Fall, daß ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, vorgesehen und als zulässig anerkannt wird. Der Austausch der beiderseitigen Willenserklärungen findet gewissermaßen Zug um Zug statt, und es kann der Anstellungsbehörde nicht zugemutet werden, den Beamten zunächst in den Ruhestand zu versetzen, um dann unter Umständen Gefahr zu laufen, daß die von dem Beamten in Aussicht gestellte Verzichtserklärung auf Ruhegehalt demnächst nicht abgegeben wird.

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Es wird für den Tatrichter geboten sein, zu dem weiteren Vorbringen des Klägers über die Umstände Stellung zu nehmen, unter denen er die Erklärung vom 7. Juli 1922 abgegeben hat. Hierbei werden die strengen Anforderungen, die in der vorerwähnten Rechtsprechung an derartige Willenserklärungen gestellt werden, zu beachten und es wird namentlich auch zu prüfen sein, ob die Hinzufügung eines Vorbehalts, wie sie hier geschah, die Rechtswirksamkeit der Erklärung beeinträchtigen kann.